



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 19.04.2018 Nr. 17

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Haushaltssatzung 2018 297

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Ratssitzung am 26.04.2018 299

Stadt Bad Sachsa im Harz
Ratssitzung am 24.04.2018 300

Gemeinde Gleichen
Haushaltssatzung 2018 und 2019 301

Gemeinde Jühnde
Eröffnungsbilanz 2012 303

Gemeinde Niemetal
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der im Zusammenhang
bebauten Ortslage der Ortschaft Löwenhagen 304

Eröffnungsbilanz 2012 306

Gemeinde Rosdorf
Haushaltssatzung 2018 und 2019 307

B-Plan Nr. 3A „Knopensteg“ Ortschaft Rosdorf 310

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Feldmark- und Jagdgenossenschaft Pöhle
Jahreshauptversammlung am 28.04.2018 312

Realgemeinde und Forstgenossenschaft Pöhle
Jahreshauptversammlung am 27.04.2018 313

Sparkassenzweckverband Göttingen
Verbandsordnung 314

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2018

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des NKomVG¹ hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	616.300.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	617.614.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	112.900 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	594.937.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	589.749.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.769.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.334.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.465.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	9.422.500 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	621.172.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	625.506.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 19.465.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.334.200 Euro festgesetzt.

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:
- (a) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| für die Steuerkraftzahlen auf | 29,30 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 29,30 v.H. |
- (b) Die Umlagesätze der Kreisumlage für übrige kreisangehörige Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| für die Steuerkraftzahlen auf | 50,00 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 50,00 v.H. |
- (c) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die gemeindefreien Gebiete werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---------------------------------------------|-------------|
| für die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A | 107,00 v.H. |
| für die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B | 103,00 v.H. |
| für die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer | 100,00 v.H. |
- (2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Göttingen gelegenen gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 360 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2018 auf 2,48% festgesetzt.

Göttingen, den 21.12.2017

Bernhard Reuter
Landrat

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 12.04.2018 unter dem Aktenzeichen 32.17 – 10302-159 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 20.04. bis einschließlich 30.04.2018 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus. Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG zur Einsichtnahme unbefristet aus.

Göttingen, den 16.04.2018

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.
Bernhard Reuter

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 26. April 2018, um 19.30 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus in Osterhagen eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der zu wählenden Schöffen am Amtsgericht Herzberg bzw. Landgericht Göttingen
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters
- Beschlussfassung über ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Bereich der Grünflächenpflege durch den städt. Bauhof
- Beschlussfassung über die Installation eines Verkehrsspiegels an der Einmündung Fasanenstraße/Spechtweg
- Beschlussfassung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den SC HarzTor e. V.
- Beschlussfassung über den Erlass einer Verordnung zur Festsetzung der Abstände zwischen Spielhallen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 16. April 2018
wk/Gr

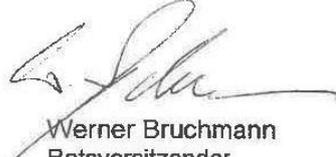
EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Dienstag, dem 24. April 2018, ab 19:00 Uhr** im **Kursaal**.

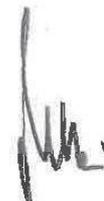
Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 22. Februar 2018
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
6. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
7. Verwaltungsrat der Stadtparkasse Bad Sachsa;
hier: Wahl eines der vom Rat der Stadt entsandten Mitglieder zum Vorsitzenden (Antrag der SPD-Fraktion)
8. Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Bad Sachsa (§ 80 NKomVG)
 - a) Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 NKomVG
 - b) Ggf. Beschlussfassung über die Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer oder mit anderen Kommunen gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 NKomVG
9. Anträge und Anfragen
10. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

RatE24042018


Werner Bruchmann
Ratsvorsitzender

1



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2018 und 2019

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.436.200 €	14.597.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.372.700 €	14.480.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.800 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.484.200 €	13.586.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.841.100 €	12.490.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	664.600 €	919.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.740.200 €	3.398.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.075.600 €	1.916.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	452.000 €	534.000 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.224.400 €	16.422.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.033.300 €	16.422.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für 2018 auf	1.075.600 € und
für 2019 auf	1.916.100 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die Haushaltsjahre 2018/2019 auf 80.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018/2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2018 auf	2.080.000 € und
für 2019 auf	2.260.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zu 5.000 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500 Euro als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 2.500 Euro sind unerheblich, wenn

- a) sie durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- b) sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- c) sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Gleichen, 13.12.2017

gez. Kuhlmann (LS)
Bürgermeister

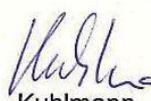
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 04.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 20.04. bis zum 30.04.2018 bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichen, 16.04.2018


Kuhlmann
Bürgermeister





Gemeinde Jühnde
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Jühnde – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Frau Südekum
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-78
Zimmer-Nr.: 16
Fax: (05502) 302-82
E-Mail: suedekum@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag-Freitag 14.00 – 16.00 Uhr
Montag 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40

Sparkasse Münden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftsbereich
Kämmereiamt

Aktenzeichen
20/

Dransfeld, 12.04.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Jühnde hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 die erste Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 beschlossen.

Die erste Eröffnungsbilanz mit Anhang und Anlagen sowie dem Prüfungsbericht einschl. der Stellungnahme liegt in der Zeit vom

23.04. bis einschließlich 04.05.2018

zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Jühnde, Am Schedener Stieg 8, 37127 Jühnde aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de/> in der Rubrik Rechtsgrundgrundlagen/Haushaltpläne die Unterlagen einzusehen.


Mathias Eilers
(Gemeindedirektor)



Gemeinde Niemetal
Landkreis Göttingen
Die Gemeindedirektorin

Niemetal, den 10.04.2018

Gemeinde Niemetal – Försterberg 4 - 37127 Niemetal

Verwaltung: Försterberg 4,
37127 Niemetal
Ansprechpartner: Stefanie Freitag
Tel. 05502/30265 oder 0170-2732696
Fax: 05502/30284
E-Mail: freitag@dransfeld.de
Bankverbindung:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Niemetal am 15.03.2018 beschlossene **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Löwenhagen** wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Die Satzung einschl. Begründung und Umweltstudie kann im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Försterberg 4, 37127 Niemetal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Die Satzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

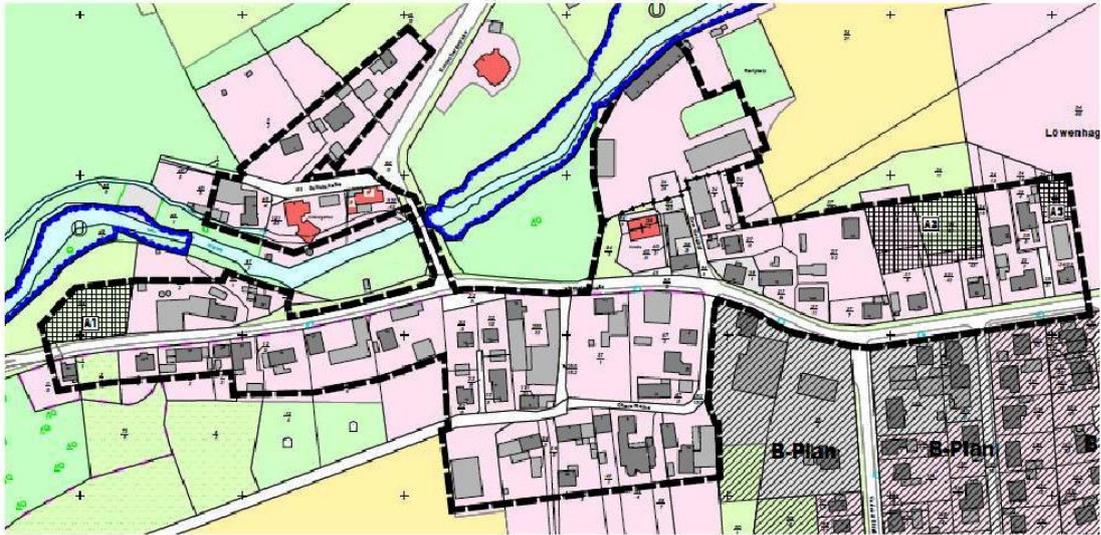
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Stefanie Freitag

Anlage





Gemeinde Niemetal
Landkreis Göttingen
Die Gemeindedirektorin

Niemetal, den 12.04.2018

Gemeinde Niemetal – Försterberg 4 - 37127 Niemetal

Verwaltung: Försterberg 4,
37127 Niemetal
Ansprechpartner: Frau Freitag
Tel. 05502/30265 oder 0170-2732696
Fax: 05502/30284
E-Mail: info@gemeinde-niemetal.de
Bankverbindung:
VR-Bank in Süd-Nds. eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Niemetal hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die erste Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 beschlossen.

Die erste Eröffnungsbilanz mit Anhang und Anlagen sowie dem Prüfungsbericht einschl. der Stellungnahme liegt in der Zeit vom

20.04. bis einschließlich 30.04.2018

zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Niemetal, Försterberg 4, 37127 Niemetal OT Ellershausen aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de/> in der Rubrik Rechtsgrundgrundlagen/Haushaltpläne die Unterlagen einzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefanie Freitag

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 12.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	<u>2018</u>	<u>2019</u>
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.664.900 €	16.944.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.614.000 €	16.897.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.900 €	36.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	72.600 €	36.500 €
2. im Finanzhaushalt		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.502.500 €	15.854.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.686.800 €	15.043.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	95.800 €	145.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	296.500 €	500.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.700 €	355.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	764.000 €	750.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.799.000 €	16.355.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.747.300 €	16.295.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für 2018 auf 200.700 € und für 2019 auf 355.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2018 auf 0 € und für 2019 auf 1.420.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380	v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	380	v. H.

2. <u>Gewerbsteuer</u>	390	v. H.
------------------------	-----	-------

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 auf 2,23 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 8

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 1.000 € einzeln dargestellt.

§ 9

Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, die 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Rosdorf, den 12.02.2018

gez.

Steinberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018/ 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 27.03.2018 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich zum 02.05.2018 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 13.04.18

gez.

Steinberg
Bürgermeister

Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Feldmarkgenossenschaft Pöhlde

Jagdgenossenschaft Pöhlde

Am Samstag, dem 28.04.2018 findet um 19.30 Uhr, im Gasthaus Andres in Pöhlde die Jahreshauptversammlung der Feldmarkgenossenschaft Pöhlde statt. Im Anschluss daran findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pöhlde statt.

Hiermit werden alle Mitglieder zu beiden Versammlungen eingeladen.

Zur Teilnahme an der Versammlung sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

Tagesordnung Feldmarkgenossenschaft Pöhlde

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Berichte: a. Vorsitzender, b. Bauausschuss, c. Rechnungsführer, d. Kassenprüfer
4. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführer
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wegebaumaßnahmen 2018
7. Beschlussfassung über Wegebauumlage 2018
8. Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten
9. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Der Vorstand

Tagesordnung Jagdgenossenschaft Pöhlde

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht l. Vorsitzender
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdgeldes
10. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Der Vorstand

Pöhlde, den 16.04.2018

Realgemeinde & Forstgenossenschaft Pöhle

Jahreshauptversammlung Realgemeinde Pöhle

Freitag, 27.04.2018, um 19:30 in der Gaststätte Andres

Mitglieder der Forstgenossenschaft oder der Realgemeinde sind auch zu der Versammlung, in der sie nicht Mitglied sind, als Gäste ohne Stimmberechtigung eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Mitglieder durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung und der Tagesordnung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Betriebsleiters
5. Rechnungslage und Prüfungsbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Rechnungsführers und des gesamten Vorstandes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Landkauf/-verkauf
9. Verschiedenes

Vorstand Realgemeinde

Dietmar Steinmetzer

1. Vorsitzender

Jahreshauptversammlung der Forstgenossenschaft Pöhle

am Freitag, dem 27. April 2018

im Anschluss an die Jahreshauptversammlung der Realgemeinde

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Mitglieder durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht des Betriebsleiter und Bekanntgabe und Genehmigung des Hauungs- und Wirtschaftsplanes für das Forstjahr 2018/2019
6. Beschlussfassung über den Brennholzeinschlag 2018/19
7. Verlesen der Jahresrechnung 2017
8. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung der Rechnungsführerin und des Vorstandes.
9. Wahl eines Kassenprüfers
10. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
11. Allgemeine Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Vorstand Forstgenossenschaft

Dietmar Steinmetzer

1. Vorsitzender

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Göttingen

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen in ihrer Sitzung am 06.04.2018 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind
 - der Landkreis Göttingen
 - die Stadt Göttingen.
- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Göttingen“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Göttingen und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.

- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2 Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Göttingen“ (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:
 - Landkreis Göttingen 50%
 - Stadt Göttingen 50%.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversamm-

lung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.

- b) 24 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen und die Stadt Göttingen jeweils 12 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
 - (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

- 1. Änderungen der Verbandsordnung,
- 2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
- 3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
- 4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
- 5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- 6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- 7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
- 9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
- 10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
- 11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögensanlagen stiller Gesellschafter,

12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, **Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die Dauer der ersten Hälfte der restlichen allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.¹ Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der oder des Vorsitzenden wählt die Verbandsversammlung eine Vertreterin oder einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds für die Dauer der zweiten Hälfte der restlichen allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt nach Ablauf der Amtszeit oder nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt entsprechend über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

¹ Der Vorsitz soll jeweils für die Hälfte der Wahlperiode im Wechsel von einer Vertreterin/einem Vertreter des Landkreises Göttingen bzw. einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt Göttingen wahrgenommen werden.

...

§ 8
Verbandsgeschäftsführung,
Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt.² Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt entsprechend die Stellvertretung. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter kann auch eine andere leitende Beamtin oder ein anderer leitender Beamter eines anderen Verbandsmitgliedes gewählt werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt ihre oder seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter, bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der oder des Ausgeschiedenen.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro monatlich.

§ 9
Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10
Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 300,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

² Die Verbandsgeschäftsführung soll für jeweils 2 Jahre im Wechsel von der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/-beamten der Stadt Göttingen und der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/-beamten des Landkreises Göttingen wahrgenommen werden.

...

- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 8,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufalles bis zum Höchstbetrag von 16,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaufall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung

...

es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Göttingen wahrgenommen.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen und im Amtsblatt für die Stadt Göttingen.

§ 17
Inkrafttreten der Verbandsordnung.

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 01.01.2008, zuletzt geändert am 16.10.2009 außer Kraft.
- (3) Bis zum Ablauf der restlichen allgemeinen Wahlperiode bleiben die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung, deren Vorsitzende oder Vorsitzender und deren oder dessen Stellvertreter sowie die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Amt, sofern ihre Amtsdauer nicht aufgrund der bisherigen Verbandsordnung früher endet; Vorschriften des NKomVG bleiben unberührt.

Göttingen, den 06. April 2018

Sterr
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Reuter
Verbandsgeschäftsführer